Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3996

06. 03. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

A. Zielsetzung

Durch die vorgesehenen Änderungen wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des „Standorts Bundesrepublik Deutschland" geleistet. Das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren soll durch die vorgeschlagenen Änderungen wesentlich gestrafft und vereinfacht werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1995 die Empfehlungen der Koalitions-/Ressort-Arbeitsgruppe „Planungs- und Genehmigungsverfahren" zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsgruppe hat u. a. Empfehlungen zu Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verfahrensverordnung (9. BImSchV) unterbreitet. Diese Änderungen sind Gegenstand des Novellierungsvorhabens.

Dem Bundesrat werden als Änderungen im Immissionsschutzrecht darüber hinaus der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der Entwurf einer Verordnung über anzeigebedürftige Anlagen sowie der Entwurf zur Änderung der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung gesondert zugeleitet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Novellierung des Gesetzes keine Kosten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich Kostenentlastungen, insbesondere für die Betreiber von Industrieanlagen, soweit deren Errichtung oder Änderung vom Genehmigungsvorbehalt freigestellt wird, so daß sich tendenziell preisdämpfende Wirkungen auf Einzelpreise ergeben können. Die Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Insgesamt sind tendenziell positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 01 – Bu 81/96

Bonn, den 6. März 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach den § 8 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
      „§ 8a Zulassung vorzeitigen Beginns".
   b) Nach den § 10 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
      „§ 10a (entfallen)".
   c) Nach den § 14 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
      „§ 14a Klage ohne Vorverfahren".
   d) Die § 15a betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:
      „§ 15a (entfallen)".
   e) Nach den § 40 betreffenden Angaben werden folgende Zeilen eingefügt:
      „§ 40a Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen
      § 40b Verfahren bei Verkehrsverboten
      § 40c Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß
      § 40d Fahrten zu besonderen Zwecken
      § 40e Ausnahmen".
   f) Nach den § 62 betreffenden Angaben wird folgende Zeile eingefügt:
      „§ 62a Weitere Ordnungswidrigkeiten".
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz wird angefügt:
      „(2) Bei Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen ist die Genehmigung auf Antrag auf unterschiedliche Betriebsweisen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen erfüllt sind."
3. Nach § 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 8a
   Zulassung vorzeitigen Beginns

   (1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, daß bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn
   1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
   2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
   3. der Träger des Vorhabens sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

   (2) Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

   (3) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 15 Abs. 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient."
4. In § 10 Abs. 10 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15a)" durch die Angabe „(§ 8a)" ersetzt.
5. Nach § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze eingefügt:

   „(2a) Die Genehmigung kann mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte allgemeine Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für den Fall, daß eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.

   (2b) Im Falle des § 6 Abs. 2 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines neuen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen."

6. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14a
Klage ohne Vorverfahren

Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, ohne daß es der Durchführung eines Vorverfahrens bedarf."

7. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15
Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von drei Monaten, zu entscheiden. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Eine wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile dieser Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

8. § 15a wird aufgehoben.

9. In § 16 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern sie nicht nach § 15 Abs. 1 der Genehmigung bedarf, der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird, soweit diese zu Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der von diesen in Bezug genommenen Unterlagen führen kann. Auf Antrag des Betreibers ist für Änderungen nach Satz 1 ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen; § 19 Abs. 3 gilt entsprechend."

10. In § 19 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Genehmigung ist auf Antrag des Trägers des Vorhabens abweichend von den Absätzen 1 und 2 nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen."

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine Änderung einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann, anzuzeigen haben und".

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgeschrieben werden, daß auf Antrag des Trägers des Vorhabens ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 durchzuführen ist. Im Falle eines Antrags nach Satz 1 sind für die betroffene Anlage an Stelle der für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Vorschriften die Vorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend."

12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Auflage nach" die Angabe „§ 8a Abs. 2 Satz 2 oder" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Satz 1" die Worte „oder Satz 2" eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen;".

Artikel 3
Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „bis 15a" wird durch die Angabe „bis 15" ersetzt.

b) In Absatz 3 erster Halbsatz werden

aa) nach den Worten „Änderungsgenehmigung ist" die Worte „für UVP-pflichtige Anlagen" eingefügt,

bb) die Worte „von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und" gestrichen.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 wird das Wort „Dritten" durch das Wort „Projektmanagers" ersetzt.

3. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines Standortes ist, für den Angaben in einer der Genehmigungsbehörde vorliegenden Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) enthalten sind."

4. In § 4a Nr. 3 werden der einleitende Teil sowie die Buchstaben a bis c wie folgt gefaßt:

„3. das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit

a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen,

b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen,

c) der anfallenden Reststoffe".

5. In den §§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil jeweils nach den Worten „Die Unterlagen müssen" die Worte „die für die Entscheidung nach § 20 oder § 21 erforderlichen" eingefügt.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich" ein Komma und die Worte „in der Regel innerhalb eines Monats," eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern."

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde kann zulassen, daß Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können."

7. In § 11 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, daß die beteiligte Behörde sich nicht äußern will."

8. In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Erteilt der Träger des Vorhabens den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen obersten Landesbehörde für diesen Bereich bekanntgegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch für Gutachten, die von einem Sachverständigen erstellt werden, der den Anforderungen des § 29a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht."

9. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen von nach § 11 beteiligten Behörden sollen dabei nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten öffentlichen Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung."

10. In § 24a Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „Änderungsgenehmigung" durch das Wort „Genehmigung" und die Angabe „§ 15a" durch die Angabe „§ 8a" ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Verordnung über das Genehmigungsverfahren können auf Grund der Ermächtigung des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

A. Allgemeines

Mit den durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 erfolgten Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie der Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren sind bereits bestimmte Möglichkeiten zur Beschleunigung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eröffnet worden.

Die Änderungen des BImSchG sahen vor:

- Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen nunmehr einer Genehmigung nach dem BImSchG.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung wurden erleichtert.
- Das in § 10 des BImSchG geregelte Genehmigungsverfahren wurde in mehreren Einzelheiten geändert, um eine Straffung des Verfahrens herbeizuführen. Insbesondere wurde eine Regelfrist eingeführt, die die Erteilung einer Genehmigung innerhalb von sieben Monaten, im vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten vorsieht. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde auf wasserrechtliche Entscheidungen – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen – ausgedehnt. Dadurch sind nach nunmehr geltendem Recht auch diejenigen wasserrechtlichen Entscheidungen, die mit Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlage in engem Zusammenhang stehen, Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.
- Die wesentliche Änderung von Anlagen wurde dadurch erleichtert, daß nach der neuen Regelung des § 15 Abs. 2 die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen soll, wenn nachteilige Auswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.
- Im übrigen wurden die Vorschriften über die Zulassung des vorzeitigen Beginns und die Bauartzulassung wesentlich erweitert und verbessert.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag über diese und weitere Möglichkeiten einer Beschleunigung und Vereinfachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend unterrichtet (Bundestags-Drucksache 12/6923) vom 28. Februar 1994).

Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen soll das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weiter vereinfacht und beschleunigt werden. Die Bundesregierung sieht dabei die Notwendigkeit übergreifender Reformvorschläge, da nur eine substantielle Beschleunigung der Genehmigungsverfahren die Attraktivität des Standortes Deutschland für Investitionen auf Dauer sichern kann.

Die Bundesregierung hat daher im Februar 1994 im Rahmen des „Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung" die Einsetzung einer „Unabhängigen Expertenkommission Planungs- und Genehmigungsverfahren" beschlossen. Diese Kommission hat Ende 1994 ihre Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt. Diese beziehen sich sowohl auf das europäische Recht als auch auf das nationale Umweltrecht, Baurecht, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsrecht. Die Kommission hat sich insbesondere von dem Gedanken leiten lassen, daß dem Investor die Wahl zusätzlicher beschleunigter Verfahren eröffnet werden soll. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Koalitionsfraktionen und der Ressorts hat die Vorschläge dieser Kommission bewertet und Leitlinien herausgearbeitet, die nunmehr den jeweiligen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Bundesimmissionsschutzrechts, der Verwaltungsgerichtsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Baugesetzes zugrunde gelegt werden sollen. Das Bundeskabinett hat am 29. Juni 1995 den Bericht dieser Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen und die betroffenen Ressorts mit der Ausarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften beauftragt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1) deckt sich in Teilen mit der Gesetzesinitiative des Bundesrates für den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren (Bundesrats-Drucksache 422/94).

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Novellierung des Gesetzes keine Kosten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich Kostenentlastungen, insbesondere für die Betreiber von Industrieanlagen, soweit deren Errichtung oder Änderung vom Genehmigungsvorbehalt freigestellt werden, so daß sich tendenziell preisdämpfende Wirkungen auf Einzelpreise ergeben können. Die Auswirkungen sind nicht quantifizierbar. Insgesamt sind tendenziell positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an die Rechtsänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6)

Bei der Genehmigung von Anlagen, die durch eine Vielfalt und Variationsbreite von Verfahrenstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, können insofern Probleme bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auftreten, als rechtlich nicht eindeutig festliegt, ob und inwieweit die Erteilung einer „Rahmengenehmigung" genügt.

Durch die neue Vorschrift wird klargestellt, daß die Erteilung einer Rahmengenehmigung in solchen Fällen möglich ist, wenn

- der Genehmigungsumfang hinreichend bestimmt gefaßt ist und die Beurteilung, ob ein bestimmter Betrieb zulässig ist, nicht der Bewertung des Anlagenbetreibers überlassen wird, sondern nach objektiven Kriterien (z. B. Klassifikation von Stoffen, Ausschluß bestimmter Substituenten, physikalische und chemische Eigenschaften) erfolgt sowie
- die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfaßten Betriebsweisen erfüllt sind. In Zweifelsfällen ist die Genehmigung anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien (z. B. physikalische und chemische Eigenschaften, Toxizität des Stoffes) einzuschränken.

Bei der Genehmigung derartiger Anlagen soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines neuen Stoffes mitzuteilen (vgl. Artikel 1 Nr. 5).

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8a)

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach geltendem Immissionsschutzrecht auf die Änderung einer Anlage beschränkt (§ 15a). Voraussetzung für eine derartige Zulassung ist insbesondere, daß an der vorzeitigen Errichtung der Anlage wegen der zu erwartenden Verbesserung des Schutzes der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht. Diese Voraussetzung hat sich in der Praxis als außerordentlich eng erwiesen. Von dem Instrument der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist daher nur in bestimmten Fällen Gebrauch gemacht worden.

Durch die Rechtsänderung kann nunmehr auch der Beginn der Errichtung neuer Anlagen vorzeitig zugelassen werden. Dieser Vorschlag entspricht der Bundesratsinitiative für den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Bundesrats-Drucksache 422/94). Darüber hinaus genügt jedoch nach der neuen Vorschrift des § 8a ein berechtigtes Interesse des Trägers des Vorhabens an dem vorzeitigen Beginn.

Nach Absatz 3 kann unter bestimmten Voraussetzungen der Betrieb einer Anlage vorzeitig zugelassen werden. Dies entspricht dem geltenden Recht im Zusammenhang mit einer Änderungsgenehmigung nach § 15a Abs. 1a. Die neue Vorschrift wird auf diesen Fall des geltenden Rechts beschränkt, weil die Bestimmung sonst gegen höherrangiges Recht der Europäischen Union verstoßen würde: Die geltende Richtlinie 84/360/EWG des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen macht den Betrieb bestimmter Anlagen von dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung abhängig. Der Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung setzt diese Praxis fort. Die Errichtung von Anlagen ist demgegenüber europarechtlich freigestellt. Aber auch hinsichtlich des Betriebs von Anlagen besteht ein gewisser Spielraum, da nach dem IVU-Richtlinienvorschlag der Genehmigungsvorbehalt bei Anlagenänderungen auf diejenigen Fälle beschränkt wird, bei denen erhebliche und nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind. Dies ist bei den Vorhaben, deren Realisierung der Erfüllung von Pflichten dient, die sich unmittelbar aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergeben, nicht der Fall.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)

Das Genehmigungsverfahren setzt nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen schriftlichen Antrag voraus, dem die Unterlagen beizufügen sind, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 erforderlich sind. Unabhängig von der Vollständigkeit dieser Unterlagen gestattet die Verordnung über das Genehmigungsverfahren eine öffentliche Bekanntmachung bereits in einem Zeitpunkt, in dem zumindest die Unterlagen vollständig sind, die im Hinblick auf die Bekanntmachung erforderlich sind. Das geltende Recht geht also – je nach dem Prüfgegenstand – von unterschiedlichen Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen aus.

In der Genehmigungspraxis hat sich darüber hinaus ergeben, daß bestimmte Unterlagen, in denen Details z. B. zur Baustatik enthalten sind, erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt zu werden brauchen. Zur Klarstellung wird hierfür eine neue Regelung in die Verordnung über das Genehmigungsverfahren eingestellt (vgl. Artikel 3 Nr. 6).

In materieller Hinsicht kann die spätere Vorlage von Unterlagen durch einen Auflagenvorbehalt sichergestellt werden. Die Vorschrift ermöglicht einen Auflagenvorbehalt für den Fall, daß bestimmte konkrete Unterlagen, wie z. B. die Baustatik, erst zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden können. Allerdings muß sichergestellt sein, daß im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Unterlagen vorliegen, die erforderlich sind, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu prüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 14 a)

Vor Erhebung einer Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen (§ 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Einer solchen Nachprüfung bedarf es allerdings nicht, wenn dies in einem Gesetz für besondere Fälle bestimmt ist.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll die Durchführung eines Vorverfahrens entfallen, falls der Antragsteller unmittelbar Klage erheben möchte.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 15)

Die Vorschrift dient der Anpassung an den Vorschlag einer Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Der Richtlinienvorschlag sieht im Vergleich zum geltenden deutschen Recht nur noch ein zweistufiges Änderungsverfahren vor. Während nach geltendem Bundes-Immissionsschutzrecht unwesentliche Änderungen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden müssen (§ 16 Abs. 1), bedürfen wesentliche Änderungen einer Genehmigung. Nach § 15 Abs. 2 soll die zuständige Behörde unter bestimmten weiteren Voraussetzungen von der öffentlichen Bekanntmachung absehen.

Demgegenüber unterscheidet der IVU-Richtlinienvorschlag Änderungen der Beschaffenheit, der Funktionsweise oder der Erweiterung einer Anlage, die beim Betrieb Auswirkungen auf die Umwelt haben können, von „wesentlichen Änderungen", die nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können.

Während für die „einfache" Änderung ein Anzeige- bzw. Mitteilungsverfahren vorgesehen ist, begründet die wesentliche Änderung ein Genehmigungsverfahren.

Das Mitteilungsverfahren ist nach dem Richtlinienvorschlag dadurch gekennzeichnet, daß die zuständige Behörde in diesem Fall prüfen soll, ob nach ihrer Auffassung eine wesentliche Änderung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so aktualisiert sie ggf. die Genehmigung oder die Auflagen. Es handelt sich also um ein präventives Kontrollverfahren, das allerdings nicht an die strengen rechtlichen Voraussetzungen eines Genehmigungsverfahrens gebunden ist.

Dieser Richtlinienvorschlag wird durch die Änderung des § 15 BImSchG nachgezeichnet. Wesentliche Änderungen sind danach künftig nur noch solche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die nachteilige Auswirkungen mit sich bringen können, die für die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 (neu) BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind. Die Worte „nach Auffassung der zuständigen Behörde" (vgl. Artikel 2 Nr. 10 i. V. m. Artikel 12 des Richtlinienvorschlags) bedeuten nicht, daß ein förmliches Vorverfahren durchgeführt werden müßte. Die zuständige Behörde hat vielmehr anhand der objektiven Tatbestandsmerkmale „nachteilige Auswirkungen" und Erheblichkeit im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 (neu) i. V. m. § 5 BImSchG zu prüfen, ob die beabsichtigte Änderung „wesentlich" ist. Diese Prüfung erstreckt sich damit materiell auch auf die in § 1 genannten Schutzgüter.

Absatz 3 stellt klar, daß bei einem Austausch einer genehmigten Anlage durch eine neue Anlage eine genehmigungsbedürftige Änderung im Sinne des Absatzes 1 nicht vorliegt. Eine derartige Ersetzung einer alten Anlage oder von Anlageteilen im Rahmen der erteilten Genehmigung ist daher genehmigungsfrei. In diesem Fall ist das Vorhaben lediglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Vorschrift gilt auch für nach § 67 Abs. 2, § 67 a Abs. 1 BImSchG anzuzeigende oder nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung angezeigte Anlagen, sofern diese wesentlich geändert werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 15 a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16)

Wie zu Artikel 1 Nr. 7 ausgeführt, unterscheidet der IVU-Richtlinienvorschlag sog. wesentliche Änderungen, die eine Genehmigungspflicht begründen, von „einfachen" Änderungen des Betriebs. Diese Änderungen betreffen eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Nach dem IVU-Vorschlag besteht hier lediglich eine Mitteilungsverpflichtung. Die Änderung des § 16 dient der Übernahme dieser Richtlinienvorgabe. Die Mitteilungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG kann danach entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 19)

Nach geltendem Recht kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens zulassen, daß die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren erteilt wird. Auf diese Weise wird dem Vorhabensträger die Möglichkeit eröffnet, von dem vereinfachten Verfahren auf das förmliche Verfahren umzusteigen. Dies bietet den Vorteil der Einbindung der Öffentlichkeit in das Verfahren und des Ausschlusses von privatrechtlichen Abwehransprüchen (§ 14 BImSchG). Das Ermessen der zuständigen Behörde soll durch die Neufassung ausgeschlossen sein. Künftig kann die Genehmigungsbehörde von dem Antrag des Vorhabensträgers nicht mehr abweichen, sondern muß seinem Antrag entsprechend verfahren.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 23)

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) erfaßt in Spalte 2 im vereinfachten Genehmigungsverfahren eine Vielzahl von Anlagenarten sehr unterschiedlicher Umweltrelevanz. Bei einem Teil dieser Anlagen würde die Durchführung eines Anzeigeverfah-

rens genügen, um dadurch zumindest die Erfüllung der Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (vgl. §§ 22ff. BImSchG) sicherzustellen. Der Vorhabensträger erhielte hierdurch die Möglichkeit, die Anlage schon aufgrund einer Baugenehmigung zu errichten; einer immissionsschutzrechtlichen Anzeige bedarf es erst vor Inbetriebnahme.

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wurde die in § 23 Abs. 1 BImSchG enthaltene Ermächtigung dahin erweitert, daß durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Betreiber bestimmter Anlagen verpflichtet werden können, die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung einer Anlage vorher anzuzeigen. Die Ermächtigung gestattet auch eine Verpflichtung des Betreibers, bestimmte Anlagen nur zu betreiben, nachdem die Bescheinigung eines von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist, daß die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung entspricht.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll nunmehr Gebrauch gemacht werden. In einer Anlagenliste sind diejenigen Anlagen aufzuführen, die dem Anzeigeverfahren unterliegen. Der immissionsschutzrechtliche Pflichtenkreis, dem diese Anlagen zu unterwerfen sind, ergibt sich aus § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Danach müssen die Anlagen bestimmten Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

genügen. Mit Wirkung zum 7. Oktober 1994 wurden durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) die in § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen dahin gehend erweitert, daß durch Rechtsverordnung nunmehr auch die Anlagen bestimmt werden können, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Damit wurde sichergestellt, daß Vorschriften zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung auch im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen angewendet werden können. Der durch Rechtsverordnung näher zu konkretisierende Pflichtenkreis der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen entspricht damit weitgehend den Grundpflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach den §§ 5 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Der Vorhabensträger kann anstelle des Anzeigeverfahrens auch die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens beantragen. Diese Verfahrensart wird er insbesondere dann bevorzugen, wenn Errichtung und Betrieb der Anlage nicht nur von der Erteilung der Baugenehmigung, sondern auch von weiteren behördlichen Erlaubnissen oder Zulassungen abhängig sind. In diesem Fall führt die in § 13 BImSchG geregelte Konzentrationswirkung dazu, daß der Vorhabensträger – mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung – nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen muß. Im übrigen wird die Vorschrift an die Neufassung des § 15 Abs. 1 angepaßt (vgl. Artikel 1 Nr. 7).

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 62)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Artikel 2

Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die nach § 4 bzw. nach § 15 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Diese Anlage bedarf wegen der Neufassung des § 15 in Artikel 1 Nr. 7 der Neufassung.

Zu Artikel 3

A. Allgemeines

Bereits mit den durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 erfolgten Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren wurden bestimmte Vorschriften in die Verordnung eingefügt, um das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Im einzelnen betrafen die Änderungen:

- das Vorgespräch;

  die bereits in dieser Verordnung enthaltene Vorschrift wurde wesentlich erweitert und zugunsten einer eingehenden Erörterung des Vorhabens noch vor der Antragstellung ausgestaltet.

- Eine weitere Regelung sieht zum Zweck der Zeiteinsparung eine sternförmige Versendung der Antragsunterlagen an die zu beteiligenden Stellen vor.

- Die Beteiligung von Sachverständigen wird erleichtert: Sie können mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.

- Sachverständigengutachten erhalten den Rang eines behördlichen Gutachtens, wenn der Gutachtenauftrag mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt wird.

In ihrer Kabinettsitzung vom 29. Juni 1995 hat die Bundesregierung die Empfehlungen der Koalitions-/Ressort-Arbeitsgruppe „Planungs- und Genehmigungsverfahren" zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diese Empfehlungen umfassen auch Änderungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, die in die Verfahrensverordnung einzustellen sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3, 7 und 8.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 2)

Der Vorschlag beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, daß zu den Maßnahmen der Sonderbeschleunigung nach Wahl auch die Möglichkeit gehören sollte, das Verfahren durch einen besonderen Beauftragten aktiv koordinieren und in einem nachfragegerechten Zeitraum entscheidungsreif machen zu lassen (vgl. „Vorschlag Leit 22" der Koalitions-/Ressort-Arbeitsgruppe). Dem Beauftragten kann auf gesetzlicher Grundlage auch die Aufgabe und Befugnis übertragen werden, die vorgeschriebenen Anhörungen durchzuführen. Die Koalitions-/Ressort-Arbeitsgruppe hat jedoch auch klargestellt, daß Interessenabwägungen, die der Behörde obliegen, nicht auf private Sachverständige übertragen werden können.

Die Institution des „Projektmanagers" findet auch in den Verwaltungsvorschriften der Länder zunehmende Beachtung (vgl. hierzu z. B. Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltbereich des Landes Baden-Württemberg, GABl. vom 29. Januar 1993, S. 15).

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 4)

Der Erlaß der EG-Verordnung über das Umwelt-Audit-System (vgl. Artikel 1 Nr. 11) hat auch Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren. Soweit im Rahmen des Umwelt-Audit-Systems Erklärungen abgegeben werden, die auch im Genehmigungsverfahren genutzt werden können, sollte von dieser Möglichkeit verstärkt Gebrauch gemacht werden. Durch die Änderung des § 4 wird sichergestellt, daß die zuständige Behörde künftig prüfen muß, ob die Anforderungen an die Detaillierungstiefe der Unterlagen im Licht der Umwelterklärung zurückgenommen werden können.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 4 a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§§ 4 a bis 4 c)

Durch die Änderungen der §§ 4 a bis 4 c wird klargestellt, daß bereits zu Beginn des Verfahrens nur solche Unterlagen vorgelegt werden müssen, die für die Entscheidung nach den §§ 20ff. erforderlich sind.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 7)

Die Vorschrift ist nach den Empfehlungen der Arbeitsgruppe unter zwei Aspekten zu ändern:

- Zunächst soll eine Frist für die Vollständigkeitsprüfung des Antrags und der Unterlagen für förmliche Verfahren festgelegt werden.
- Ferner soll eine Teilbearbeitung des Genehmigungsantrags bereits dann erfolgen, wenn die dem Antrag beigefügten Unterlagen zwar noch nicht vollständig sind, jedoch eine selbständige Bearbeitung in Teilbereichen möglich ist.

Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 11)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß für den Fall, daß eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben hat, die zuständige Behörde davon ausgehen muß, daß die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde kann in diesem Fall auch die Genehmigung erteilen, soweit ein Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a (neu) in Betracht kommt (vgl. Artikel 1 Nr. 5).

Zu Artikel 3 Nr. 8 (§ 13)

Eine weitergehende Übertragung von Teilprüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Private ist wünschenswert. Es wird daher vorgeschlagen, § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV auf Fälle zu erweitern, in denen keine Abstimmung mit der Behörde erfolgt, es sich aber um besonders qualifizierte oder zertifizierte Gutachter handelt. Letzteres ist bei den in § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Sachverständigen der Fall. Bei der Abstimmung der Gutachter und der zu begutachtenden Fragestellung mit der zuständigen Behörde werden künftig auch zertifizierte Gutachter zu berücksichtigen sein, die für das Umwelt-Audit-System tätig werden.

Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 20)

Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen sollen künftig grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 24 a)

Wegen der Ausdehnung der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Neuerrichtung von Anlagen muß § 24 a entsprechend angepaßt werden.

Zu Artikel 4

Entsteinerungsklausel.

Zu Artikel 5

Inkrafttretensvorschrift.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   Das Öko-Audit kann einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung sowie zur Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren leisten. Die Bundesregierung wird daher gebeten, über den in der vorliegenden Novelle bereits enthaltenen Ansatz hinaus im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung sowie des Abbaus von Melde- und Überwachungsregelungen zu prüfen. Darüber hinaus sollte durch entsprechende Harmonisierungsmaßnahmen des europäischen Umweltschutzrechts ein entsprechender Rahmen geschaffen werden. Die entsprechenden EU-Regelungen sollten eine Öffnungsklausel zur EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 6 Abs. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   „(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfaßten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind."

   Begründung

   Die Änderung dient der Klarstellung, was unter einer Mehrzweck- oder Vielstoffanlage zu verstehen ist.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8a Abs. 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 die Wörter „Betriebstüchtigkeit der Anlage" durch die Wörter „Betriebstüchtigkeit von Anlagenteilen" zu ersetzen.

   Begründung

   Die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der gesamten Anlage vor Ausspruch der Genehmigung ergreifen zu können, könnte dazu führen, daß tatsächlich ein gesamter Anlagenkomplex im Zusammenspiel aller relevanten Anlagenteile erprobt würde, obwohl abschließend die gesamte Anlage nicht genehmigt und damit noch nicht endgültig beurteilt ist. Das sich hieraus ergebende Gefährdungspotential ist nicht vertretbar.

   Den Interessen des Anlagenbetreibers bzw. Antragstellers wird genüge damit getan, daß die Erprobung einzelner Anlagenteile – die evtl. sogar standardisiert und in ihrer Einzelfunktion einschließlich möglicher Gefährdungspotentiale bekannt sind – ermöglicht wird.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 8a Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „Träger des Vorhabens" durch das Wort „Antragsteller" zu ersetzen.

   Begründung

   Anpassung des Wortlauts an die übliche Terminologie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 Abs. 2a Satz 1 die Wörter „mit dem Einverständnis des Antragstellers" zu streichen.

   Begründung

   Für die Regelung, die Zulässigkeit eines Auflagenvorbehalts vom Einverständnis des Antragstellers abhängig zu machen, fehlt eine sachliche Begründung. Im übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 1 nach dem Wort „Vorbehalt" wie folgt zu fassen:

   „nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung konkretisiert werden sollen."

   Begründung

   In der Begründung der Bundesregierung zu der neuen Vorschrift wird zutreffend darauf hingewiesen, daß ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht kommt, wenn im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nicht möglich ist; ein Auflagenvorbehalt soll nur für den Fall in Betracht kommen, daß bestimmte konkrete Unterlagen (wie z. B. die Baustatik) erst zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden

können. Demnach kann es bei den vorbehaltenen Auflagen nur um die Konkretisierung von Anforderungen gehen, die im Genehmigungsbescheid bereits in allgemeiner Form verbindlich festgelegt sind und durch die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bereits sichergestellt ist. Anforderungen aus allgemein formulierten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) reichen nicht aus. Das sollte ausdrücklich klargestellt werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2a Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2a der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 ist überflüssig. Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie einen Auflagenvorbehalt aufnimmt. Eine gesonderte Regelung für den Fall, daß sich eine beteiligte Behörde nicht äußert, ist nicht erforderlich.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12 Abs. 2b BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 12 Abs. 2b das Wort „neuen" durch das Wort „anderen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es kommt nicht darauf an, ob ein im Sinne des Chemikaliengesetzes neuer Stoff entsteht, sondern darauf, ob in der betroffenen Mehrzweck- oder Vielstoffanlage ein Stoff hergestellt werden soll, für den die Anlage bisher nicht verwendet wurde.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 14a BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 zu streichen.

Als Folge ist in Nummer 1 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Vorschrift stellt ein Novum im deutschen Verwaltungsverfahrens- und -prozeßrecht dar. Mit der Wortwahl „kann" ist es allein in die Entscheidung des Antragstellers gegeben, ob ein Vorverfahren durchgeführt wird oder nicht. Diese ausschließlich an den Interessen des Investors orientierte Sichtweise beeinträchtigt die behördliche Verfahrensherrschaft, die nicht nur den Interessen des Investors, sondern auch den Belangen der Allgemeinheit und der übrigen Beteiligten zu dienen hat. Sie stellt eine Benachteiligung anderer Verfahrensbeteiligter dar.

Sollte eine vom Investor angegriffene Regelung im Genehmigungsbescheid – wie häufig – nicht nur eine den Investor belastende, sondern auch eine ihn begünstigende, zugleich aber Dritte belastende Wirkung haben, führt die Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu einer Verkomplizierung der Verfahrenslage: Erhebt der Investor unmittelbar Klage, müßten Drittbetroffene gegen die Entscheidung der Genehmigungsbehörde gleichwohl Widerspruch erheben, damit diese Entscheidung keine Bestandskraft erlangt. Die behördliche Entscheidung wäre damit zugleich Gegenstand eines verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahrens und eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, ohne daß ein vernünftiger Grund für diesen Mehraufwand ersichtlich wäre.

Das Widerspruchsverfahren ist ein wirksames Instrument zur Entlastung der Verwaltungsgerichte und zur Selbstkontrolle der Verwaltung. Seine partielle Abschaffung hätte eine einseitige Entlastung der Verwaltung zu Lasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Folge. Probleme würden in das verwaltungsgerichtliche Verfahren verschoben, so daß Beschleunigungseffekte nicht zu erwarten sind. Der Verzicht auf das Vorverfahren geht mit einer wesentlich stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte einher, was in aller Regel zu einer Verlängerung der Prozeßdauer führt. Demgegenüber gewährleistet das Widerspruchsverfahren mit seiner verwaltungsinternen Befriedungsfunktion zeitnahe Entscheidungen, die dazu beitragen, unnötige Prozesse zu vermeiden.

Die Vorschrift dient nicht der Verfahrensbeschleunigung, wird jedoch zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen.

Der Umstand, daß eine solche Regelung die Verwirklichung von Vorhaben eher verzögert, hat in Bayern dazu geführt, eine für baurechtliche Genehmigungsverfahren eingerichtete entsprechende Regelung wieder aufzugeben.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 15 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Austausch oder Ersetzung einer Anlage unter Beachtung aller Vorgaben einer erteilten Genehmigung erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 1.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 16 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „begonnen wird" wie folgt zu fassen:

„; Unterlagen über die Abweichungen vom Genehmigungsbescheid sind der Anzeige beizufügen."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Unterlagen bei der Anzeige einer einfachen Änderung vorzulegen sind.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 16 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleunigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –** (§ 16 Abs. 1a – neu – BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

‚9a. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der zuständigen Behörde ist im Falle von Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen im Sinne des § 6 Abs. 2 unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen." '

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 5 der Absatz 2b zu streichen.

Begründung

Der Betrieb von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen ist nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes daraufhin zu überwachen, daß der Rahmen der Genehmigung eingehalten wird und daß die für die jeweilige Betriebsvariante erforderlichen Sicherheits- und sonstigen Schutzvorkehrungen beachtet werden. Die Mitteilung einer Betriebsänderung im Rahmen der Genehmigung ist Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe.

Es ist zweckmäßig, die Verpflichtung zur Mitteilung so zu formulieren, daß sie nicht erst durch gesonderten Bescheid umgesetzt werden muß. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung. Die Regelung gehört zu den Anzeigepflichten. In den Genehmigungsbescheid kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind die Wörter „einer Anlage, die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann," durch die Wörter „der Anlage" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll § 23 Abs. 1 Nr. 4 an die Neufassung des § 15 Abs. 1 angepaßt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist lediglich das Wort „wesentliche" in der geltenden Gesetzesfassung zu streichen. Dann hat es der Verordnungsgeber in der Hand, welche Änderungen er einer Anzeigepflicht unterwirft. Wenn eine Anzeige nur für eine solche Änderung vorgesehen werden könnte, „die für die Erfüllung von in der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Pflichten von Bedeutung sein kann", wäre dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der bisherigen Verordnungsermächtigung. Eine wesentliche Änderung in der geltenden Gesetzesfassung liegt jedenfalls auch dann vor, wenn sie für die Erfüllung der Grundpflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 von Bedeutung sein kann.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b** (§ 23 Abs. 1a BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die Regelung dient nicht der Verfahrensbeschleunigung.

Es ist kein hinreichender Grund ersichtlich, einen vom Gesetzgeber selbst lediglich als anzeigebedürftig bewerteten Sachverhalt einem vergleichsweise aufwendigeren Verwaltungsverfahren zu unterwerfen. Allein die mögliche Verbesserung des Bestandsschutzes durch Anwendung des § 14 BImSchG rechtfertigt nicht die Bindung von Verwaltungskraft.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entspricht nicht der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzung, das immissionsschutzrechtliche Industriezulassungsverfahren zu straffen und zu vereinfachen. Im praktischen Vollzug führt die Regelung zwangsläufig zu zusätzlichem Arbeitsaufwand der verantwortlichen Genehmigungsbehörden, deren Kapazitäten dadurch gebunden werden, so daß sie für eine beschleu-

nigte Erledigung der vom Gesetzgeber selbst als genehmigungsbedürftig bewerteten Sachverhalte im entsprechenden Umfang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist die Bestimmung kontraproduktiv.

Auch ist keine Rechtfertigung zu erkennen, warum die vom Verordnungsgeber wohl erwogene Zuordnung von Anlagentypen zu bestimmten Verfahrensarten (förmlich, vereinfacht) oder Überwachungsstrukturen (Genehmigung, Anzeige) in die freie Disposition des Antragstellers gegeben werden soll.

Eine zusätzliche Anlagenkategorie zu schaffen, die Anlagen umfaßt, bei denen der Vorhabenträger entscheidet, welche materiellen Anforderungen an eine solche Anlage zu stellen sind, ist systemwidrig.

Es sollte dem Verordnungsgeber vorbehalten bleiben, an die Anlagenarten entsprechend ihrem abstrakten Gefährdungspotential die Anforderungen für genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu stellen.

Das dem Anlagenbetreiber einzuräumende Wahlrecht zwischen Baugenehmigungs- und immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren stellt ohne sachlichen Grund das Verfahrensregime zur Disposition des Anlagenbetreibers. Dies führt – wegen der sowohl bei Immissionsschutz- als auch bei den Bauaufsichtsbehörden vorzuhaltenden Verfahrenskapazitäten – zu Verwaltungsmehraufwand ohne für den Bauherrn erkennbaren Nutzen.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b** (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) in Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „eine Mitteilung" gestrichen.'

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

17. **Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu –, 4, 4a – neu –, 5a – neu –** (9. BImSchV) **und zu Artikel 5**

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 4c das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.'

bb) In Nummer 4 ist im Einleitungssatz das Zitat „a bis c" durch das Zitat „a und b" zu ersetzen; in § 4a Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

cc) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. In § 4a Nr. 3 wird in Buchstabe c das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.'

dd) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

‚5a. § 4c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

b) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle" durch die Wörter „von Abfällen" ersetzt.

c) In den Nummern 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Reststoffen" durch das Wort „Abfällen" ersetzt.

d) In den Nummern 2 und 6 wird jeweils das Wort „Reststoffe" durch das Wort „Abfälle" ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Wörter „Reststoffe als" gestrichen.'

b) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3 Nr. 01, 4a und 5a treten am 7. Oktober 1996 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Am 7. Oktober 1996 tritt die durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) herbeigeführte Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Kraft. Der Begriff „Reststoffe" wird durch den Begriff „Abfälle" ersetzt. Die Bestimmungen der 9. BImSchV sind dieser Rechtsänderung anzupassen.

18. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Änderung dient weder der Flexibilisierung noch der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Indem der umfassende Begriff des „Dritten" durch den engeren Begriff „Projektmanager" ersetzt wird, werden die Handlungsmöglichkeiten des Antragstellers wie der Genehmigungsbehörde eher eingeschränkt. Die Erörterung zur Verfahrensbeschleunigung wird sich auf die Einschaltung eines umfassend tätigen Projektmanagers, nicht aber auch auf die Frage ausrichten, ob durch gezielte Vergabe von Einzelaufträgen das Genehmigungsverfahren vorangebracht werden kann.

Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung besteht nicht.

19. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 die Wörter „, für den Angaben" durch die Wörter „und die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben" zu ersetzen.

Begründung

Nur mit der Registrierung des Standortes liegen Unterlagen vor, die überhaupt geeignet sein können, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens berücksichtigt zu werden. Eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der VO (EWG) 1836/93 allein sagt noch nichts über das Zutreffen der in dieser Umwelterklärung gemachten Angaben aus. Sie ist daher keinesfalls für die Berücksichtigung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geeignet.

Eine Umwelterklärung nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung kann als Antragsunterlage herangezogen werden, wenn die in ihr enthaltenen Angaben die Aussagekraft und den Detaillierungsgrad erreichen, den § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV mit Rücksicht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG fordert.

20. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV)

Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„... (wie Regierungsvorlage) ..."

b) In Satz 3 werden die Wörter „Diese Unterlagen" durch die Wörter „Die Unterlagen nach Satz 1" ersetzt.'

Begründung

Klarstellung, daß sich Satz 3 auf die Unterlagen nach Satz 1 und nicht auf diejenigen nach Satz 2 bezieht.

21. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (§ 4a Nr. 3 Buchstabe a 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 4a Nr. 3 Buchstabe a die Wörter „oder -stoffgruppen" zu streichen.

Begründung

Der Begriff der Stoffgruppe ist zu unscharf. So stellen z. B. alle Säuren eine Stoffgruppe dar, beinhalten aber Stoffe unterschiedlichster Emissionsrelevanz. Im Genehmigungsverfahren müssen für eine sachgerechte Beurteilung daher alle Gemischstoffe bezeichnet werden.

22. **Zu Artikel 3 Nr. 5** (§§ 4a, 4b Abs. 1 und § 4c Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung

Mit der beabsichtigten Änderung soll der Wortlaut der §§ 4a, 4b und 4c um Tatbestandsmerkmale ergänzt werden, die in § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und in § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV verankert sind. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sind mit dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die daher in der Sache überflüssige Ergänzung geht nicht nur am Ziel der sog. Deregulierung vorbei, sondern bringt die Gefahr mit sich, Auslegungsschwierigkeiten an einer Stelle zu begründen, an der weder bei Antragstellern noch bei Genehmigungsbehörden bisher Verständnisschwierigkeiten bestanden.

23. **Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 6 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Als Folge sind in Buchstabe c der Eingangssatz „c) Folgende Sätze werden angefügt:" zu streichen und der Einleitungssatz der Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:".

Begründung

Die beabsichtigten Änderungen laufen den Zielen einer Straffung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren diametral entgegen.

Die Einführung einer Regelfrist von einem Monat mit der Option einer einmaligen Verlängerung um zwei Wochen schwächt die Forderung nach unverzüglicher Prüfung ab; sie dient auch deshalb nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weil den Genehmigungsbehörden zusätzliche neue Aufgaben übertragen werden. Denn die zuständigen Behörden werden verpflichtet, ggf. über Fristverlängerungen zu entscheiden und diese zu begründen. Dadurch wird Verwaltungskapazität gebunden, ohne daß ein Fortgang in der Sache stattfindet.

Würde die Zuständigkeit für die Erteilung von Fristverlängerungen – was fachaufsichtlich vernünftig wäre – einer Aufsichtsbehörde übertragen, würden zudem Berichtspflichten und ähnliches ausgelöst.

24. **Zu Artikel 3 Nr. 7** (§ 11 Satz 3 9. BImSchV)

In Artikel 3 ist Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Änderung würde die Genehmigungsbehörde zwingen, nach Ablauf der Frist in jedem Falle selbst die Ermittlungs- und Bewertungsaufgabe der Fachbehörde zu übernehmen (sogar im Falle einer verspätet eingehenden Stellungnahme). Es liegt auf der Hand, daß dies ver-

gleichsweise aufwendiger als eine Stellungnahme durch die Fachbehörde ist. Außerdem bringt es die Gefahr mit sich, daß die Fachbelange nicht nachhaltig genug berücksichtigt werden. Damit ginge letztendlich ein Abbau von Standards einher.

25. **Zu Artikel 3 Nr. 8** (§ 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 3 Nr. 8 ist in § 13 Abs. 2 Satz 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Nach § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind nur Sachverständige zugelassen, wenn sie nach Auffassung der zuständigen Behörde die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen. Benennt der Träger des Vorhabens einen solchen Sachverständigen, so erhält er die Zustimmung der Genehmigungsbehörde und erteilt daraufhin den Auftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der schon jetzt geltenden Fassung der 9. BImSchV). Ein Auftrag an den Sachverständigen ohne vorherige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde würde die Verfahren verteuern und verlangsamen, weil sich anschließend ein Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG ergeben könnte und in der Folge ein zweites Gutachten eingeholt werden müßte.

26. **Zu Artikel 3 Nr. 9** (§ 20 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 3 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung

Die Ergänzung geht von einem unzutreffenden Verständnis des Erörterungstermins aus; sie ist mißverständlich und überflüssig.

Nach § 14 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Soweit hierbei neue Gesichtspunkte hinsichtlich von Fachbehörden zu vertretender Belange vorgebracht werden, haben diese Behörden dem nachzugehen. Deshalb nehmen sie am Erörterungstermin teil. Die von der Bundesregierung in der Begründung zur Änderung vertretene Auffassung, nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen sollten künftig grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden, ist deshalb nicht haltbar.

In jedem Stadium des Genehmigungsverfahrens sind Stellungnahmen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind. Die von der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung der Verordnung könnte dem Mißverständnis Vorschub leisten, es seien auch andere Belange zu berücksichtigen. Dies würde das Genehmigungsverfahren unnötig belasten und erschweren.

Der Prüfauftrag der Genehmigungsbehörde ist durch Gesetz vorgeschrieben. Die Ergänzung trägt zur Präzisierung des Prüfauftrags nicht bei.

27. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die nachfolgend unter den Buchstaben a bis h genannten Vorschriften durch die jeweils nachstehenden Formulierungen geändert werden könnten:

a) In § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), werden die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

b) In § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), werden die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

c) In § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), werden die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

d) In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), werden die Worte „den zuständigen obersten Landesbehörden" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

e) In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), werden die Worte „den zuständigen obersten Landesbehörden" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

f) In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), werden die Worte „Die zuständigen obersten Landesbehörden legen" ersetzt durch die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde legt".

g) In § 10 Abs. 2 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) werden die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

h) In § 10 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) werden die Worte „der zuständigen obersten Landesbehörde" ersetzt durch die Worte „der nach Landesrecht zuständigen Behörde".

Begründung

Die zur Prüfung vorgeschlagenen Änderungen dienen der Flexibilität der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für einen geordneten Verwaltungsvollzug. Es wird die Bildung effektiver Strukturen ermöglicht, um die Ziele der Entbürokratisierung und der Deregulierung zu erreichen. Für die Sicherstellung von an einheitlichen Kriterien ausgerichteten Verfahren und Entscheidungen ist es nicht erforderlich, den Ländern für bestimmte Vollzugsaufgaben die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden vorzuschreiben. Die Regelung der Zuständigkeit sollte der Organisationshoheit der Länder überlassen bleiben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung ist bereit zu prüfen, ob mit Hilfe des Öko-Audit-Systems Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung über die vorliegende Novelle hinaus geschaffen werden können.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 6 Abs. 2 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 – § 8 a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der Fassung der Regierungsvorlage sind nur solche Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage gestattet, die noch der Errichtung der Anlage zuzurechnen sind. Die Befürchtung, daß danach ein gesamter Anlagenkomplex erprobt würde, ist nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 3 – § 8 a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 5 – § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es sind Fälle denkbar, in denen nach Vorstellung des Antragstellers kein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen, sondern diese inhaltlich abschließend ausgestaltet werden soll. Dem trägt der Entwurf der Bundesregierung Rechnung.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 5 – § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Allerdings sollte das Wort „konkretisiert" durch die Worte „näher festgelegt" ersetzt werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 5 – § 12 Abs. 2 a Satz 2 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In der Praxis tritt immer wieder der Fall auf, daß sich eine beteiligte Behörde nicht rechtzeitig äußert. Gerade in diesem Fall soll die zuständige Behörde prüfen, ob sie mit einem Auflagenvorbehalt Abhilfe schaffen und das Genehmigungsverfahren weiterführen kann.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 5 – § 12 Abs. 2 b BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 6 – § 14 a BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regierungsvorlage stellt sicher, daß eine Investitionsentscheidung insbesondere in dem Fall beschleunigt verwirklicht werden kann, in dem ein Widerspruchsverfahren erkennbar zu keiner stattgebenden Verwaltungsentscheidung führt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 7 – § 15 Abs. 3 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Allerdings sollten die Worte „nach Absatz 1" gestrichen werden, weil in den Fällen des Ersatzes oder des Austauschs einer Anlage oder von Teilen einer Anlage im Rahmen einer erteilten Genehmigung kein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht nur für Änderungsverfahren (§ 15 BImSchG), sondern auch für Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage (§§ 4 ff. BImSchG).

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 9 – § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Seine Anwendung würde zu einer Erschwernis gegenüber dem geltenden Recht führen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 9 – § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Antragsteller soll nach den Zielsetzungen des Entwurfs die Option erhalten, anstatt einer Anzeige die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Nur auf diesem Wege kann der Träger des Vorhabens auch die rechtlichen Vorteile einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlangen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 9 a – neu – § 16 Abs. 1 a – neu – BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, wenn bei der Genehmigung von Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen fallspezifisch im Wege der Auflage vorgeschrieben werden kann, welche Mitteilungen anschließend erfolgen sollen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a – § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es soll bereits in der Verordnungsermächtigung festgeschrieben werden, daß Änderungen der Lage, der

Beschaffenheit oder des Betriebs von Anlagen nur dann angezeigt werden sollen, wenn sie sich auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auswirken können. Die Regierungsvorlage berücksichtigt insoweit die Neufassung des § 15 BImSchG.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b – § 23 Abs. 1 a BImSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Einer der Kernpunkte des Gesetzentwurfs ist die Wahlmöglichkeit des Antragstellers hinsichtlich verschiedener Verfahrensgestaltungen. Diese Optionen im Regierungsentwurf sollen aufrechterhalten bleiben, damit Errichtung und Betrieb von Anlagen flexibel und betreibergerecht durchgeführt werden können.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b – § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 3 Nr. 01 – neu –, 4, 4 a – neu –, 5 a – neu – [9. BImSchV] und zu Artikel 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 18 (Artikel 3 Nr. 2 – § 2 Abs. 2 Nr. 5 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Beschleunigung der Verfahren ist die Einsetzung eines Projektmanagers häufig sinnvoll. Die Bundesregierung hält daher an ihrem Vorschlag fest.

Zu Nummer 19 (Artikel 3 Nr. 3 – § 4 Abs. 1 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Berücksichtigung des Öko-Audit-Systems sollte in der Weise erfolgen, daß die zuständige Behörde insbesondere die Notwendigkeit des Umfangs der Antragsunterlagen eingehend prüft. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Fassung der Bundesregierung erhalten bleibt.

Zu Nummer 20 (Artikel 3 Nr. 3 – § 4 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 3 Nr. 4 – § 4 a Nr. 3 Buchstabe a 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Angaben von Stoffgruppen ist insbesondere bei der Genehmigung von Mehrzweck- und Vielstoffanlagen von Bedeutung.

Zu Nummer 22 (Artikel 3 Nr. 5 – §§ 4 a, 4 b Abs. 1 und § 4 c Abs. 1 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regierungsvorlage stellt sicher, daß nur die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen.

Zu Nummer 23 (Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a und b – § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frist ist für eine beschleunigte Durchführung eines Genehmigungsverfahrens unerläßlich.

Zu Nummer 24 (Artikel 3 Nr. 7 – § 11 Satz 3 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Regierungsvorlage werden Unklarheiten für den Fall beseitigt, daß eine beteiligte Behörde sich nicht rechtzeitig äußert.

Zu Nummer 25 (Artikel 3 Nr. 8 – § 13 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Voraussetzungen für die Fachkunde, die Zuverlässigkeit und die gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen im Sinne des § 29 a Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind in der immissionsschutzrechtlichen Praxis konkretisiert. Insofern ist ein Streit über das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwahrscheinlich. Die Regierungsfassung sollte daher erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang regt die Bundesregierung an zu prüfen, ob die in § 26 Abs. 2, § 29 a Abs. 2 BImSchG enthaltenen Verordnungsermächtigungen aufrechterhalten bleiben sollen.

Zu Nummer 26 (Artikel 3 Nr. 9 – § 20 Abs. 1 9. BImSchV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Möglichkeit, nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung sind, sollte erhalten bleiben. Nur auf diese Weise kann das weitere Verfahren auf die entscheidungserheblichen Punkte konzentriert werden.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung ist bereit zu prüfen, ob im Immissionsschutzrecht durchgängig die Worte „die zuständige oberste Landesbehörde" durch die Worte „die nach Landesrecht zuständige Behörde" ersetzt werden sollten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333